



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung eines Entwurfs einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten in Heimarbeit

Vom 24. Februar 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Verpackungsmitteln und Fest- und Dekorationsartikeln unter teilweiser Abänderung seines Entwurfs einer bindenden Festsetzung vom 7. Oktober 2025 (BAnz AT 06.11.2025 B4) den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können
bis zum 11. Mai 2026

bei dem Vorsitzenden des vorgenannten Heimarbeitsausschusses, Herrn Maximilian Reinhart, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einwendungen fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

Stuttgart, den 24. Februar 2026

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Verpackungsmitteln
und Fest- und Dekorationsartikeln

Der Vorsitzende
M. Reinhart



Entwurf
einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung
von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen
für die Herstellung von Verpackungsmitteln
und für buchbinderische Hilfsarbeiten in Heimarbeit

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten vom 29. September 2015/24. Februar 2016 (Bekanntmachung vom 24. Februar 2016, BAnz AT 05.08.2016 B1), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 13. September 2023 (BAnz AT 21.12.2023 B3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeiten der Anlagen 1 bis 4 sind mit dem nachstehenden Stundenentgelt zu bewerten:

vom 1. März 2026 an 10,50 Euro und vom 1. März 2027 an 10,90 Euro.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
